

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinien zur Teilnahme als Anbieter/Standbetreiber am Gleentalmarkt

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf bei der Durchführung des Gleentalmarktes zu erreichen, bitten wir Sie folgende Richtlinien einzuhalten:

Organisator des Marktes: Stadt Kirtorf, vertreten durch den Magistrat der Stadt Kirtorf
Ansprechpartner Stadt Kirtorf: Frau Naumann: 06635/18-40, Email: naumann@stadt-kirtorf.de
ab 1.1.2020: Frau Gebauer, 06635/18-31, gebauer@stadt-kirtorf.de

Marktmeisterin: Ute De Tullio, Tel.: 06635/919298 und 0152/09220295

Veranstaltungstag: jeden 2. Samstag im Monat (zweites Wochenende)

Veranstaltungszeit: 10.00 – 14.00 Uhr

Anfahrt:

Anfahrt über das Neustädter Tor bzw. Hirschberg, zum oberen Marktplatz.

Zulassung- und Marktaufischt:

Die Marktaufischt sowie die Zulassung zur Teilnahme am Markt obliegt der Marktmeisterin sowie den Ansprechpartnern in der Stadtverwaltung. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Sie sind zuständig, sowohl die Einteilung des Marktgeländes als auch die Aufteilung der zugeteilten Plätze und Flächen vorzunehmen. Wünsche in Bezug auf Platzzuweisung, Platzgröße und Konkurrenzlosigkeit können nicht zugesichert werden. Die Auswahl erfolgt unter Beachtung der Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Angebotes für den gesamten Marktbereich.

Die Zulassung am Gleentalmarkt setzt voraus, dass ein schriftlicher oder mündlicher Antrag an die Stadtverwaltung oder Marktmeisterin gerichtet wird, aus dem die gewünschte Platzgröße und die Art des Geschäftes sowie die zum Verkauf kommenden Waren hervorgehen.

Die Zulassung bedingt weiterhin:

- dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standbetreiber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- dass der zur Verfügung stehende Platz ausreicht,
- dass der Standbetreiber in der Vergangenheit die Richtlinien zur Teilnahme am Gleentalmarkt eingehalten hat.

Die Zahl der für den jeweiligen Markt vorgesehenen Stände der jeweiligen Branche liegt im Ermessen der Verwaltung,

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, d.h. insbesondere, wenn Gründe vorliegen, die den Zulassungsbedingungen (wie vorbenannt) entgegenstehen.

Die Antragstellung bildet keinen rechtlichen Anspruch für die Zuteilung eines Standplatzes. Zugelassen ist nur derjenige, der eine schriftliche Zusage der Stadt Kirtorf besitzt, aus dem die näheren Geschäfts- und Zulassungsbedingungen hervorgehen. Die Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- der Standplatz auf dem Markt nicht zum vorgeschriebenen Termin eingenommen wird,
- der Platz des Marktes ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- der Standbetreiber, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Richtlinien zur Teilnahme am Gleentalmarkt verstoßen haben
- andere als die angekündigten bzw. in der Ausnahmegenehmigung zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden oder andere als die zugelassenen Geschäfte aufgestellt werden.

Auf- und Abbau:

Mit dem Aufbau der Verkaufsstände zum Gleentalmarkt darf frühestens eineinhalb Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden.

Am Veranstaltungstag müssen um 9.30 Uhr alle Fahrzeuge, außer die reinen Verkaufswagen, von der Marktfläche entfernt

sein. Mit dem Abbau des Standes darf erst nach Ende des Marktes (14.00 Uhr) begonnen werden.

Jeder ist für die Ausstattung seines Standes selbst verantwortlich. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit des Ausleihens von Tischen aus der Markthalle. Diese sind abzudecken um evtl. Schäden zu vermeiden. Bei entstehenden Schäden ist der Standbetreiber für die Beseitigung der Mängel, ggf. Neuanschaffung, verantwortlich.

Wird ein Stromanschluss benötigt, ist dieser rechtzeitig bei der Stadt Kirtorf oder der Marktmeisterin zu beantragen.

Bei einem Wasseranschluss sind entsprechend lebensmittelechte Schläuche in ausreichender Länge mitzubringen. Der Anschluss ist vorher bei der Stadt Kirtorf zu beantragen und wird dann durch Mitarbeiter der Stadt Kirtorf hergestellt. Die Anschlusskosten werden von der Stadt Kirtorf in Rechnung gestellt.

Haftungsbestimmungen

Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Waren, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen.

Kontrolle

Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch der Magistrat bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Im Bereich der Lebensmittelausgabe weisen wir auf die notwendige Unterweisung nach dem Infektionsschutzgesetz hin.

Auflagen:

- Standbetreiber, die Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, müssen ausreichend Abfalleimer aufstellen. Die Müllentsorgung erfolgt über den Standbetreiber. Die Stellflächen sind in ordentlichem und in besenreinem Zustand zu verlassen.
- Jeder Verkäufer hat ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Namen anzubringen.
- Abwässer aus dem Betrieb von Getränke- /Imbissständen sind erforderlichenfalls durch Gebrauch von Verbindungsleitungen, nach den üblichen Standards in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Kirtorf zu leiten. Die Anlagen sind vor Veranstaltungsbeginn durch den Wassermeister der Stadt Kirtorf abzunehmen. Dies ist vom Standbetreiber selber zu veranlassen.
- Auf die Einhaltung der Regelungen für Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen ist zu achten (s. Merkblatt)
- Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften für das Zubereiten und den Verkauf von Lebensmitteln sind einzuhalten. (s. Merkblatt)
- Standbetreiber, die gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, müssen eine Anzeige zum vorübergehenden Betrieb eines Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) bei der Stadtverwaltung erstatten. Das Formular finden Sie auf der Homepage der Stadt Kirtorf zum Download.
- Betreiber von Getränkeständen müssen sich bei der Abgabe von alkoholischen Getränken an die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes halten.
- Flüssiggasanlagen zum Kochen, Braten, Grillen, Heizen, Beleuchten sind nur im ordnungsgemäßen Zustand zu betreiben. Die Anlage muss von einem zugelassenen Gassachkundigen überprüft worden sein. Eine Bescheinigung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, ist am Stand aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Kann die Bescheinigung über eine mängelfreie Gasverbrauchsanlage nicht vorgelegt werden, da die Gasanlage nicht in Betrieb genommen werden. (s. Merkblatt)

Die Richtlinien zur Teilnahme am Gleentalmarkt treten mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kirtorf in Kraft.

Kirtorf, 07.11.2019